



# BRANDENBURG

## BW

### B√

#### <u>m</u>

### . . .

## ~

## Ŧ

## 뽀

## $\geq$

## Z

## ≥

## RP

## SL

## Z

## ST

## UI

## 1. MAßNAHMEN GEGEN ÖFFENTLICHEN

## **ALKOHOLKONSUM**

## 1.1. Polizei- und ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Die polizeirechtliche Struktur des Landes Brandenburg folgt dem **Trennungsgedanken**. Die Regelungen für die Polizeibehörden finden sich im Brandenburgischen Polizeigesetz (BbgPolG). Die gefahrenabwehrrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden richten sich nach dem Ordnungsbehördengesetz (BdbOBG).

Auch in Brandenburg ist die Polizei nach § 2 Satz 1 BbgPolG nur unterstützend im Bereich der Gefahrenabwehr zuständig, wenn die Abwehr einer Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

## 1.1.1. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (allgemeine Verordnungsermächtigung)

Im Brandenburg sind die Befugnisse der Ordnungsbehörden zum Erlass von Rechtsverordnungen ausführlich in den §§ 24 bis 37 BdbOBG geregelt. Für eine ordnungsbehördliche Verbotsverordnung kommt als Ermächtigungsgrundlage allein § 26 BbgOBG in Betracht. Nach dieser Norm können die örtlichen Ordnungsbehörden Rechtsverordnungen erlassen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Eine nach § 26 Abs. 1 OBG erforderliche abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt nach der landesrechtlichen Rechtsprechung in Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen vor (siehe hierzu Teil 2: 1.1.1.2 Eingriffshürden). Also immer dann, wenn bei bestimmten Verhaltensweisen oder Zuständen nach allgemeiner Lebenserfahrung oder fachlichen Erkenntnissen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für die polizeilichen Schutzgüter im Einzelfall, d. h. eine konkrete Gefahrenlage, einzutreten pflegt. Diesbezüglich gibt es also keine landesspezifischen Besonderheiten.

Das **VG Cottbus** hat eine auf § 26 BbgOBG gestützte, städtische Alkoholverbotsverordnung, durch die der Konsum und Genuss von Alkohol in der Öffentlichkeit und auf bestimmten Straßen verboten wurde, in einem Eilverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO für unrechtmäßig erachtet (VG Cottbus, Beschl. v. 21.12.2016 - 4 L 206/16). Der zuständigen Ordnungsbehörde war nicht gelungen, die erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens belastbar darzulegen. Das Verwaltungsgericht scheint auch grundsätzlich dahingehend zu tendieren, entsprechende Alkoholverbotsverordnungen als gefahrenabwehrrechtlich unzulässig einzustufen.

Im Ergebnis wies das VG Cottbus darauf hin, dass ein Alkoholkonsumverbot eben nicht an das sich aus dem Alkoholkonsum möglicherweise ergebende (gefährliche) Folgeverhalten anknüpft. Vielmehr verlagere es die Gefahrenabwehr weit in das Gefahrenvorfeld, indem es ein nicht unmittelbar ordnungs- oder sicherheitsgefährdendes Verhalten generell untersage. Dies sei nach Auffassung des VG Cottbus auch unter Berücksichtigung der "ordnungsbehördlichen Schutzgüter und auch

sonst aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nicht zulässig".

Diese Ansicht des VG Cottbus wurde durch das **OVG Berlin-Brandenburg** in dem nachfolgenden Beschwerdeverfahren bestätigt (OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 14.07.2017 - 12 S 7.17, bisher nicht veröffentlicht). Das Oberverwaltungsgericht wies darauf hin, dass die Feststellungen der Polizei- und Ordnungsbehörden gerade nicht ausreichen, um hier von einer abstrakten Gefahr ausgehen zu können. Den Behörden sei es nicht einmal gelungen, einen Zusammenhang zwischen den von ihnen fest-

gestellten und angeführten Strafanzeigen und den Alkoholverbotszonen herzustellen. Zudem betonten die Richter, dass das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger kein polizeiliches Schutzgut darstellt.

Damit dürfte der Erlass von Alkoholverbotsverordnungen in Brandenburg auf Grundlage der allgemeinen Verordnungsermächtigung wohl in aller Regel nicht in Betracht kommen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.1.1.5 Formulierungsvorschlag.

## 1.1.2. Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung)

Eine besondere Verordnungsermächtigung für das Verbot des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum existiert in Brandenburg nicht. Landespezifische Besonderheiten sind also nicht ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 1.1.2 Alkoholkonsumverbote mittels Rechtsverordnung (besondere Verordnungsermächtigung).

#### 1.1.3. Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung

Nach dem Trennungsgedanken werden Allgemeinverfügungen in Brandenburg jeweils von der zuständigen Ordnungsbehörde erlassen. Verantwortlich für den Erlass einer Allgemeinverfügung sind nach § 3 Abs. 1 BbgOBG die Ämter, die amtsfreien Gemeinden und die kreisfreien Städte.

Die allgemeine gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsbefugnis der Ordnungsbehörden findet sich in § 13 BbgOBG. Danach können die Ord-

nungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Dabei muss es sich auch hier um eine konkrete Gefahr handeln. Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich, auf die allgemeinen Ausführungen wird verwiesen. Siehe hierzu Teil 2: 1.1.3 Alkoholkonsumverbote mittels Allgemeinverfügung.

#### 1.1.4. Einzelfallbezogene Maßnahmen gegen übermäßig alkoholisierte Personen

Die Ordnungsbehörden können nach § 13 BgbOBG die notwendigen Maßnahmen (individuell und konkret) ergreifen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Zudem haben sie Zugriff auf verschiedene besondere polizeiliche Eingriffsbefugnisse aus dem BgbPolG gem. § 23 BgbOBG. In Betracht kommen insoweit etwa die Identitätsfest-

stellungen gem. § 23 Nr. 1 lit. b i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 BgbPolG sowie die Aussprache von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten gegenüber alkoholisierten Störern gem. § 23 Nr. 1 lit. e BgbOBG i.V.m. § 16 BbgPolG.

Formulierungshinweise finden sich bei 1.1.4.8 Formulierungsvorschlag.

壬

#### 1.2. Straßen- und wegerechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Nach der geltenden Rechtsprechung stellt sich 1.2.1.2 Rechtsprechungsübersicht. Landesspezifiauch nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BbgStrG der Alkoholkonsum auf den öffentlichen Straßen in Brandenburg als Gemeingebrauch dar, vgl. hierzu Teil 2:

sche Besonderheiten sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

#### 1.2.1. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht er- ches Vorgehen gegen ortsbezogenen Alkoholkonsichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.1 Satzungsrechtli- sum.

#### 1.2.2. Satzungsrechtliches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes)

sichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.2.2. Satzungsrecht- Formulierungsvorschlag. liches Vorgehen gegen mobilen Alkoholkonsum (sog. Bier-Bikes).

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht er- Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 1.2.2.3

#### 1.3. Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 1.3 Kommunalrechtliche Maßnahmen gegen Alkoholkonsum.

## 2. MAßNAHMEN GEGEN DAS MITSICHFÜHREN

### **VON ALKOHOL**

sichtlich; siehe hierzu Teil 2: 2 Maßnahmen gegen Formulierungsbeispiel. das Mitsichführen von Alkohol.

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht er- Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 2.3

## 3. MAßNAHMEN GEGEN DEN ALKOHOLVERKAUF

#### 3.1. Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.1 Polizeirechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf.

#### 3.2. Gaststättenrechtliche Maßnahmen gegen den Alkoholverkauf

In Brandenburg ersetzt das Brandenburgische Gaststättengesetz (BbgGastG) das GastG des Bundes (vgl. § 13 BbgGastG). Die bundesrechtliche Erlaubnispflicht, insbesondere für den Ausschank alkoholischer Getränke, nach § 2 GastG des Bundes wurde hier in eine sog. Anzeigepflicht gem. § 2 BbgGastG umgewandelt, die eine vorsorgliche Überprüfung der Zuverlässigkeit unter Anwendung des § 35 GewO vorsieht. Für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten darüber hinaus die besonderen gesetzlichen Vorgaben in den §§ 4, 6 BbgGastG.

Spezielle ordnungsbehördliche Befugnisse sind in § 6 Abs. 1, 2 BbgGastG enthalten:

#### § 6 Anordnungen und Untersagungen

- (1) Zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit können von der zuständigen Behörde jederzeit Anordnungen erlassen werden. Pflichten, die die Gewerbetreibenden aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Jugend, der Beschäftigten, der Nachbarschaft oder der Umwelt haben, bleiben unberührt.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise

untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

§ 6 Abs. 2 BbgGastG ist eine spezielle Regelung. Danach können die nach § 1 Abs. 1 Nr. 12 BbgGastG zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden aus besonderem Anlass den gewerbsmäßigen Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Der besondere Anlass muss dabei ein konkretes Ereignis oder eine konkrete Veranstaltung sein, von der im Einzelfall eine konkrete Gefahr ausgeht. Das Verbot ist dementsprechend zeitlich und örtlich begrenzt zu erlassen und kann sich auch auf einzelne alkoholische Getränke beziehen.

Eine Untersagung kann auch im Wege der Allgemeinverfügung ergehen. Laut Gesetzesbegründung soll § 6 Abs. 2 BbgGastG auch zur Unterbindung des Alkoholmissbrauchs, wie z. B. "bei Flatrate-, Ballermann-, Koma-, All you can drink-Partys oder ähnlichen Veranstaltungen genutzt werden".

#### 3.2.1. Widerruf von Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen den Jugendschutz

sichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.1 Widerruf von den Jugendschutz.

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht er- Gaststättenerlaubnissen wegen Verstoß gegen

#### 3.2.2. Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys)

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.2 Verbot von exzessiven Trinkveranstaltungen (Flatrate-Partys).

#### 3.2.3. Alkoholtestkäufe durch Minderjährige

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 3.2.3 Alkoholtestkäufe durch Minderjährige.

## 3.3. Alkoholverkaufsverbote unter Anwendung des Ladenschlussrechts

Die Bestimmungen zum Ladenschlussrecht ergeben sich in Brandenburg aus dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLöG). Auch in Brandenburg ist der Verkauf von Alkohol werktags grundsätzlich von O Uhr bis 24 Uhr erlaubt (§ 3 Abs. 1 BbgLöG). An Sonn- und Feiertagen ist die Öffnung von Verkaufsstellen in der Regel nach § 3 Abs. 2 BbgLöG grundsätzlich verboten. Die Vorschrift lautet:

#### § 3 Allgemeine Ladenöffnungszeiten

- (1) Verkaufsstellen dürfen an Werktagen von O Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten), soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Verkaufsstellen müssen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein:

- an Sonn- und Feiertagen und am 24. Dezember, der auf einen Adventssonntag fällt,
- 2. am 24. Dezember, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.
- (3) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Abweichungen von den Ladenschlusszeiten des Absatzes 2 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.
- (4) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.3.3 Formulierungsvorschlag.

#### 3.4. Verlängerung der Sperrzeiten

Die Sperrzeiten sind in der Brandenburgischen Verordnung über die Sperrzeit (BbgSperrzV) geregelt. Die allgemeine Sperrzeit richtet sich nach § 1 BbgSperrzV:

#### § 1 Allgemeine Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 4.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. In den Nächten zum Sonnabend und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.
- (2) In der Nacht zum 1. Januar sowie in den jeweiligen Nächten zum Dienstag vor Aschermittwoch,

zum Aschermittwoch, zum 1. Mai, zum 2. Mai, zum 3. Oktober und zum 25. Dezember ist die Sperrzeit nach Absatz 1 aufgehoben.

Nach § 2 BgbSperrzV gelten für einzelne Betriebe weitere Ausnahmen. Die Sperrzeit kann gem. § 3 BbgSperrzV durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden, wenn ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen.

Zudem können nach § 4 BbgSperrzV für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten

- der Beginn der Sperrzeit bis 19.00 Uhr vorverlegt und das Ende der Sperrzeit bis 10.00 Uhr hinausgeschoben oder
- die Sperrzeit befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden,

wenn dies aufgrund eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse erforderlich ist. Insoweit sind keine weiteren landesspezifischen Besonderheiten ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 3.4 Verlängerung der Sperrzeit.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 3.4.3 Formulierungsvorschlag.

## 4. MAßNAHMEN GEGEN ALKOHOLBEWERBUNG

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 4 Maßnahmen gegen Alkoholbewerbung.

## 5. KOMMUNALES INFORMATIONSHANDELN

### **GEGEN ALKOHOL**

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 5 Kommunales Informationshandeln gegen Alkohol.

# 6. ALKOHOLPRÄVENTION MIT MITTELN DES STEUERRECHTS

In Brandenburg ist eine kommunalsatzungsmäßige Getränkesteuer im Rahmen von § 3 Abs. 1 BbgKAG grundsätzlich denkbar. § 3 Abs. 2 Satz 1 BbgKAG bestimmt allerdings, dass die Besteuerung der Deckung von Ausgaben dienen "soll", die sich durch andere Einnahmequellen (etwa Gebühren

und Beiträge) nicht finanzieren lassen. Weitere landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu auch Teil 2: 6 Alkoholprävention mit Mitteln des Steuerrechts.

Formulierungshinweise finden sich in Teil 2: 6.4 Formulierungsvorschlag.

## 7. ALKOHOLVERBOTE IM ÖPNV

Landesspezifische Besonderheiten sind nicht ersichtlich; siehe hierzu Teil 2: 7 Alkoholverbote im ÖPNV.

픋

ST

